

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. Januar 2021

Nr. 2/2021

---

## Inhalt:

### Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung

der  
Universität Siegen

Vom 12. Januar 2021

# **Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung**

**der  
Universität Siegen**

Vom 12. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität sie folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 31. August 2017 (Amtliche Mitteilung 93/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Immatrikulation“ durch das Wort „Einschreibung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten einen Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte. Näheres dazu regelt § 5 a. Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden Zugangsdaten, die den Zugriff auf die elektronischen Dienste der Universität ermöglichen, und sie bekommen ein persönliches E-Mail-Postfach eingerichtet. Ausschließlich die diesem Postfach zugehörige E-Mail-Adresse des Musters [Vorname.Name@student.uni-siegen.de](mailto:Vorname.Name@student.uni-siegen.de) wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Tritt die oder der Studierende im Sommersemester bis 30. April, im Wintersemester bis 31. Oktober von der Einschreibung zurück, werden auf Antrag die entrichteten Mobilitätsbeiträge anteilig erstattet.“
3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

### **„§ 5 a Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte**

- (1) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Universität Siegen als multifunktionale Chipkarte inklusive elektronischem Semesterticket. Das elektronische Semesterticket dient im Rahmen des NRW-Tickets als Fahrausweis für den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein-Westfalen, sofern die oder der Studierende sich ausweisen kann. Gleichzeitig ist es Fahrausweis für den länderübergreifenden öffentlichen Personennahverkehr im Einzugsbereich der Universität. Ferner ermöglicht der Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte als Sichtausweis den Zugang zu den Einrichtungen der Universität.
- (2) Der Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte darf nur von der Inhaberin oder dem Inhaber persönlich verwendet werden. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte seine Legitimationsfunktion und der Ausweis wird gesperrt. Der Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte ist Eigentum der Universität Siegen.
- (3) Die oder der Studierende wird über die Funktionalitäten und über ihre bzw. seine Rechte sowie den Datenschutz schriftlich bei Erhalt des Studierendenausweises als multifunktionale Chipkarte informiert.
- (4) Das für das Erstellen des Studierendenausweises als multifunktionale Chipkarte notwendige Lichtbild der oder des Studierenden wird im Rahmen des Rückmeldungs- oder Einschreibungsverfahrens durch die oder den Studierenden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (5) Das zur Verfügung gestellte, digitale Lichtbild darf von der Universität Siegen ausschließlich für das Erstellen des Studierendenausweises als multifunktionale Chipkarte genutzt werden. Es ist spätestens 20 Wochen nach erfolgtem Upload aus dem elektronischen Studierendenverwaltungssystem der Universität Siegen zu löschen.
- (6) Auf die Chipkarte wird aufgedruckt:
  - a) Vor- und Nachname;
  - b) Matrikelnummer;
  - c) das im Rahmen des Rückmeldungs- oder Einschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellte Lichtbild;
  - d) Kartenseriennummer;
  - e) maximale Gültigkeit des Chipkartenkörpers;
  - f) optische Merkmale für den Einsatz als elektronisches Semesterticket;

g) European Student Identifier (ESI).

Ferner hat die oder der Studierende die Möglichkeit, die Ausleihberechtigung der Universitätsbibliothek als Barcode und als Benutzernummer auf den Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte drucken zu lassen. Das Nähere dazu regelt die Nutzungsordnung der Universitätsbibliothek.

(7) In dem Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur Identifikation folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert:

- a) Matrikelnummer;
- b) Semesterticket für die Teilnahme am Öffentlichen Personennahverkehr im Umfang entsprechend den zwischen dem AStA, der VGWS und der Deutschen Bahn ausgehandelten Vertragsbedingungen;
- c) Kartenseriennummer;
- d) maximale Gültigkeit des Chipkartenkörpers;
- e) Kartenfolgenummer;
- f) Bibliothekskontonummer;
- g) ID für Kopien und Drucke in der Universitätsbibliothek;
- h) ID für Schließung der Spinde in der Universitätsbibliothek.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatz 1 werden die folgenden zwei Spiegelstriche eingefügt:

- „- das im Rahmen des Rückmeldungs- oder Einschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellte Lichtbild,
- European Student Identifier (ESI).“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) jeweils nur nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die Studierenden versichert sind, wobei ausschließlich die gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Daten übermittelt werden,“

bb) Es wird folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) bezogen auf Vorname, Nachname, Adresse, PLZ, Ort, Straße, Nr., Geburtsdatum, Foto, Geschlecht, Matrikelnummer, USI-ID an die DB Vertrieb GmbH zur Erstellung der Fahrtberechtigung 1 und 2 als elektronisches Semesterticket gemäß § 5a dieser Ordnung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

5. In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) werden hinter dem Wort „Studierendenausweises“ die Wörter „als multifunktionale Chipkarte“ eingefügt.

6. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird Nr. 3 gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „mit Studierendenausweis und ggf. das NRW-Ticket“ gestrichen.

7. In § 10 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 1.

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Dezember 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 12. Januar 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)